

## Verordnung aktuell

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

[Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de)  
[www.kvb.de/Praxis/Verordnungen](http://www.kvb.de/Praxis/Verordnungen)

### ■ **Betäubungsmittel (BtM): Weiterverwendung in Heimen und/oder Hospizen**



Arzneimittel

Foto: iStockphoto.com

Seit 01. April 2007 regelt die Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung (BtMVV) dass unverbrauchte BtM weiterverwendet werden können, d. h. nicht vernichtet werden müssen. Diese Regelung gilt allerdings nur für Patienten, denen ein eigenverantwortlicher Umgang mit ärztlichen Betäubungsmittel-Verschreibungen nicht mehr zugemutet werden kann, z. B. Demenz-Patienten. Die Wiederverwendung ist nur in Pflegeeinrichtungen oder Hospizen erlaubt.

Die Rücknahme unverbrauchter Betäubungsmittel anderer Patienten und deren Wiederabgabe wäre ein Verstoß gegen die BtMVV und somit strafbar! Diese Betäubungsmittel dürfen nicht etwa an beliebige andere Patienten weitergegeben werden!

Außerdem dürfen nur BtM wiederverwendet werden, die unter der Verantwortung des heimbetreuenden Arztes gelagert und dokumentiert wurden. Es ist nur zulässig, diese für andere Bewohner dieses Heimes erneut zu verschreiben (Dokumentationspflicht!). Andernfalls werden sie an die heimversorgende Apotheke zur Prüfung auf Wiederverwendbarkeit für Heimbewohner einer anderen Pflegeeinrichtung oder einem anderen Hospiz zurückgegeben. Die Apotheke muss den Eingang dokumentieren und benötigt im Falle einer möglichen Wiederverwendung eine erneute ärztliche Verschreibung.

Es gilt also auch für den Fall der BtM-Wiederverwendung in Heimen die Verpflichtung aller Beteiligten zur lückenlosen Nachweisdokumentation der Herkunft und des Verbleibs.

### **Praxis-Beispiele:**

**Das Betäubungsmittel soll für einen Patienten im gleichen Heim weiterverwendet werden.**

Das nicht mehr benötigte und im Heim gelagerte Betäubungsmittel **kann** von Ihnen unverzüglich an einen anderen in diesem Heim befindlichen Patienten erneut (auf BtM-Rezept!) verschrieben werden. Eine Apotheke muss nicht zwischengeschaltet werden.

**Teil I** kann der Dokumentation der BtM-Verschreibung im Pflegeheim dienen.

**Teil II** ist zur kassenbezogenen Verrechnung/Abrechnung in der Apotheke bestimmt. Dies kann notwendig werden, wenn der „abgebende“ Patient bei Krankenkasse A und der „aufnehmende“ Patient bei Krankenkasse B versichert ist.

**Teil III** verbleibt bei Ihnen in der Praxis.

**Das Betäubungsmittel soll für einen Patienten eines anderen Heims weiterverwendet werden.**

Das Betäubungsmittel **kann** von Ihnen an eine versorgende Apotheke zum Zwecke der Weiterverwendung in einem anderen Heim oder Hospiz zurückgegeben werden. Die in der Apotheke zwischengelagerten BtM können dann erneut patientenbezogen mit dem Zweck der Überlassung im Heim nach den üblichen BtM-Regularien verschrieben werden.

Zur Gewährleistung der lückenlosen Dokumentation könnten Sie einen **formlosen Beleg** in Dreifachausfertigung erstellen.

**Teil 1** verbleibt bei der Karteikarte des abgebenden Patienten. Sie tragen die entsprechende Menge aus der Karteikarte aus.

**Teil 2** erhält die Apotheke und trägt den neuen Bestand in die Heim-bezogene BtM-Karteikartei ein.

**Teil 3** verbleibt bei Ihnen in der Praxis.

Eine Übernahme in den Sprechstundenbedarf ist in keinem Fall möglich!

Hilfe erhalten Sie auch von unserem **Service-Telefon Verordnung unter 0 18 05 / 90 92 90 – 30**  
0,14 € /Min. aus dem dt. Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 € / Min.